



3003 Bern, 30. November 2018

---

## Sistierungsverfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Werkstätten SR Technics Switzerland Ltd. (SRT), Werft 1, G0, Verschiebung Thrust-Reverser-Werkstatt von T25 nach T14; Projekt-Nr.18-04-007**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit Verfügung vom 26. April 2018 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) bzw. der SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) als Bauherrin die Plangenehmigung für die Verlegung ihrer Thrust-Reverser-Werkstätten innerhalb des Gebäudes T25 sowie für die Verlegung der Spenglerei vom Gebäude T25 in die Malerei im Gebäude T15 (Projekt-Nr. 17-07-004). Anstelle dieses Projekts reichte die FZAG im Namen von SRT als Bauherrin beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK am 21. September 2018 ein erneutes Plangenehmigungsgesuch für den Umbau diverser SRT-Werkstätten im Werftbereich des Flughafens ein, diesmal insbesondere für die Verlegung der Thrust-Reverser-Werkstatt vom Eckgebäude T25 ins Gebäude T14 (Projekt-Nr. 18-04-007).
2. Am 13. November 2018 beantragte die FZAG nach Rücksprache mit der SRT die Sistierung des Verfahrens für das Gesuch 18-04-007 bis sich die SRT im Klaren sei, wie die Werkstätten zukünftig genutzt werden sollen. Sie begründet den Antrag damit, dass,
  - die Geschäftsleitung der SRT in der Zwischenzeit entschieden habe, die Thrust-Reverser-Werkstätten nicht ins Gebäude T14 zu verschieben, sondern die ursprüngliche Variante (Umzug innerhalb T25 gemäss der Plangenehmigung vom 26. April 2018, Projekt-Nr. 17-07-004) im 2. Quartal 2019 zu realisieren;
  - die Geschäftsleitung der SRT weiter entschieden habe, die Spenglerei am Standort Zürich komplett zu schliessen; und

- durch die bereits im April 2018 getroffene Entscheidung, die Aircraft-Services-Base-Maintenance Zürich zu schliessen, seien plötzlich neue und bessere Raumnutzungs-Optionen für SRT-interne Mieter oder auch externe Partner möglich geworden, was die verschiedenen Baueingaben erkläre.

Die FZAG erwartet, dass sich im Laufe des Jahres 2019 klären wird, ob zukünftige Mieter die mit dem nun zu sistierenden Gesuch 18-04-007 beantragten baulichen Massnahmen benötigen werden oder nicht.

3. Die Werkstätten der SRT dienen dem Flugzeugunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL<sup>1</sup> und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG<sup>2</sup> ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Es ist somit auch für die Sistierung des Verfahrens zuständig.
4. Angesichts der Unklarheiten über die Zukunft der SRT am Standort Zürich ist dem Antrag auf Sistierung zu folgen.
5. Der Antrag zur Sistierung des Verfahrens wurde indessen erst gestellt, nachdem das BAZL am 2. November 2018 die FZAG und die SRT aufgefordert hatte, sich im Sinne von Schlussbemerkungen zu den am Ende der Instruktion vorliegenden Stellungnahmen zu äussern.

Die Bearbeitung des Gesuchs verursachte sowohl beim BAZL als auch bei den angehörten Fachstellen von Kanton und Gemeinde einen gewissen Aufwand, auch wenn vorläufig in der Sache kein Entscheid gefällt wird.

6. Für den bisherigen Aufwand und für diese Verfügung werden Gebühren nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 erhoben. Sie werden der FZAG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen. Da das Verfahren für das Vorhaben sistiert wird und es nicht absehbar ist, wann es wiederaufgenommen oder ggf. abgeschrieben wird, wird die Rechnungsstellung im vorliegenden Fall nicht bis zum Endentscheid aufgeschoben.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR<sup>4</sup> (KOBU) und die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden<sup>5</sup> (AWA) für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr AWEL)	Fr. 196.80
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 170.40</u>
– Total:	Fr. 367.20
– AWA (Staatsgebühr)	Fr. 975.00
– AWA (Schreibgebühr)	<u>Fr. 120.00</u>
– Total:	Fr. 1095.00

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfaufwand ewp (Stadttingenieur)	Fr. 520.00
– Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total:	Fr. 710.00

Die geltend gemachten Gebühren des AWA, der KOBU und der Stadt Kloten für Prüf- und Bearbeitungsaufwand geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Auch die kantonalen und kommunalen Gebühren für den bisherigen Aufwand werden mit der vorliegenden Verfügung festgelegt. Die Rechnungsstellung an die FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) erfolgt nach Zustellung der vorliegenden Sistierungsverfügung direkt durch die KOBU, das AWA und die Stadt Kloten.

7. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementvorstehers oder der Departementvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

<sup>5</sup> Kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

8. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.


Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Das Plangenehmigungsverfahren für das Vorhaben der SRT betreffend Verschiebung der Thrust-Reverser-Werkstatt von T25 ins T14, Projekt-Nr.18-04-007 gemäss Gesuch vom 21. September 2018 (Eingang beim BAZL), wird sistiert.
2. Die Gebühren für den bisherigen Aufwand und für diese Verfügung werden nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Die Gebühren für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden betragen Fr. 1095.– (AWA) und Fr. 367.20 (KOBÜ); die Rechnungsstellung an die FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.
4. Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 710.–; die Rechnungsstellung an die FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) erfolgt durch die Stadt Kloten.
5. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Christian Hegner  
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.